

Branchenstellungnahme zur Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Ordnung und anderer Vorschriften des Luftverkehrs (Verordnungsentwurf vom 15.7.2009)

Das neue Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) von 2007 stellt einen angemessenen Kompromiss dar, der sowohl die Schutzinteressen der Betroffenen als auch die Interessen der Luftverkehrsbranche berücksichtigt und so Planungs- und Rechtssicherheit für alle Beteiligten schafft. In diesem Sinne wurde die fachlich und rechtlich sinnvolle Verknüpfung zwischen FluLärmG und Luftverkehrsgesetz (LuftVG) dergestalt hergestellt, dass die neuen Grenzwerte des FluLärmG (§ 2) künftig auch in der Fachplanung zur Anwendung kommen (LuftVG, § 8, Abs. 1). Der Festlegung der Grenzwerte ging eine ausführliche Würdigung der aktuellen Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung voraus. Gleichzeitig wird die Grenzwertsetzung künftig unter Berücksichtigung des Kenntnisstands in Lärmwirkungsforschung und der Luftfahrttechnik einer periodischen Überprüfung unterzogen.

Dies führt konsequenterweise dazu, dass in einem luftrechtlichen Zulassungsverfahren die Vorlage eines lärmmedizinischen Gutachtens als Grundlage für eine abwägende Entscheidung der Behörde über das noch zumutbare Ausmaß des Fluglärms entbehrlich ist. Dementsprechend begrüßt die Luftverkehrsbranche die vorgesehene Streichung des § 40 Abs. 1 Nr. 10 b LuftVZO (Genehmigungsantrag muss kein Gutachten eines medizinischen Sachverständigen mehr enthalten).

Der zweite Änderungsvorschlag zu § 40 Abs. 2 S. 2 LuftVZO (Genehmigungsbehörde kann in Fällen des aktiven Lärmschutzes sowie in besonderen Einzelfällen ein Gutachten eines medizinischen Sachverständigen verlangen) wird hingegen abgelehnt. Vielmehr sollte der Absatz 2 ersatzlos gestrichen werden.

Die Bundesregierung hat im Mai 2009 im Flughafenkonzept der Bundesregierung die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Vereinfachung der Planungs- und Beschleunigungsverfahren zur Sicherung des Standortes im europäischen und internationalen Wettbewerb festgeschrieben¹. Die Streichung des § 40 Abs. 2 wäre ein erster Schritt hin zu diesem Ziel. Die im Flughafenkonzept ebenfalls festgelegte Wahrung eines hohen Schutzniveaus für Mensch und Umwelt würde durch die Streichung nicht gefährdet, da die Einforderung weiterer Unterlagen und Gutachten ohnehin schon über den Amtsermittlungsgrundsatz des Verwaltungsrechts² möglich ist. Somit stellt der Absatz zwei lediglich eine Wiederholung dar und kann im Rahmen der Vereinfachung gestrichen werden.



¹ Flughafenkonzept der Bundesregierung vom Mai 2009 Seite 63 und 84

² § 24 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz

In der Folge ergeben sich weitere Änderungen:

A. Problem und Ziel

Seite 2 Absatz 2

Streichung des letzten Satzes

~~Künftig kann ein solches Gutachten von der zuständigen Behörde angefordert werden, wenn bei der Genehmigung Fragen berührt sind, die den aktiven Lärmschutz oder besonders gelagerte Einzelfälle betreffen.~~

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Seite 22 Absatz 1

Streichung des letzten Satzes und Neuformulierung

~~Die Neufassung des § 40 Absatz 2 Satz 1 LuftVZO stellt aber sicher, dass die zuständige Behörde ein solches Gutachten anfordern kann, wenn bei der Genehmigung Fragen berührt sind, die den aktiven Lärmschutz oder besonders gelagerte Einzelfälle betreffen.~~

Da die Einforderung weiterer Unterlagen und Gutachten schon über den Amtsermittlungsgrundsatz des § 24 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz möglich ist, stellt der Absatz 2 lediglich eine Wiederholung dar und kann im Rahmen der Vereinfachung gestrichen werden.

Zu Artikel 2 (Änderung der LuftVZO)

Zu Nummer 3 (§ 40 LuftVZO)

Seite 32 Absatz 3

Streichung und Neuformulierung

~~Entsprechend der Neuformulierung des § 40 Absatz 2 Satz 1 LuftVZO hat die Genehmigungsbehörde aber mit Blick auf Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes sowie in besonders gelagerten Einzelfällen die Möglichkeit, die Vorlage eines Gutachtens eines medizinischen Sachverständigen zu fordern. Dabei entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.~~

Die Bundesregierung hat im Mai 2009 im Flughafenkonzept der Bundesregierung die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Vereinfachung der Planungs- und Beschleunigungsverfahren zur Sicherung des Standortes im europäischen und internationalen Wettbewerb festgeschrieben. Die Streichung des § 40 Abs. 2 ist ein erster Schritt hin zu diesem Ziel. Die im Flughafenkonzept ebenfalls festgelegte Wahrung eines hohen Schutzniveaus für Mensch und Umwelt würde durch die Streichung nicht gefährdet, da die Einforderung weiterer Unterlagen und Gutachten ohnehin schon über den Amtsermittlungsgrundsatz des § 24 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz möglich ist. Somit stellt der Absatz 2 lediglich eine Wiederholung dar und kann im Rahmen der Vereinfachung gestrichen werden.